



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

13. – 24. März 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

### [Datenschutzhinweis](#)

**Montag, 13. März 2023**

**14.30 Uhr**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-382/21 P EUIPO / The KaiKai Company Jaeger Wichmann**

Prioritätsfrist für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

In einem Geschmacksmusterfall betreffend Turn- und Sportgeräte hat das Gericht der EU unter Rückgriff auf die Pariser Verbandsübereinkunft entschieden, dass eine internationale Patentanmeldung eine zwölfmonatige Prioritätsfrist für die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters eröffnet.

Das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) beanstandet diese Entscheidung im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Rechtsmittel im Bereich des Geistigen Eigentums bedürfen einer gesonderten Zulassung. Da das vorliegende Rechtsmittel eine für die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufwirft, hat die Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln es zugelassen.

Es sei nämlich zu klären, ob eine etwaige Lücke in einem Rechtsakt der EU durch die unmittelbare Anwendung einer Bestimmung des Völkerrechts geschlossen werden kann, obwohl diese Bestimmung nicht die Voraussetzungen für eine unmittelbare Wirkung erfüllt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des

Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

---

**Montag, 13. März 2023**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-671/19 Qualcomm / Kommission**

Missbrauch marktbeherrschender Stellung bei 3G-Baseband-Chipsätzen

Mit Beschluss vom 18. Juli 2019 verhängte die Kommission gegen den US-amerikanischen Chiphersteller Qualcomm eine Geldbuße von 242 Mio. Euro wegen Praktizierung von Verdrängungspreisen. Qualcomm habe seine marktbeherrschende Stellung bei 3G-Baseband-Chipsätzen missbraucht, indem es diese Produkte zu nicht kostendeckenden Preisen verkauft habe, um seinen Konkurrenten Icera aus dem Markt zu verdrängen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/4350](#)).

Qualcomm hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute, morgen und übermorgen findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

---

**Dienstag, 14. März 2023**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-61/22 Landeshauptstadt Wiesbaden**

Speicherung von Fingerabdrücken auf Personalausweisen

Ein Betroffener beanstandet vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, dass ihm kein neuer Personalausweis ohne Fingerabdrücke ausgestellt wird.

Das Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die verpflichtende Speicherung von zwei Fingerabdrücken auf

Personalausweisen gegen das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten verstößt und die entsprechende Bestimmung in der EU-Verordnung 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise daher ungültig ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 14. März 2023

**Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-671/19 Qualcomm / Kommission**

---

Mittwoch, 15. März 2023

**Fortsetzung der gestrigen und vorgestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-671/19 Qualcomm / Kommission**

---

Donnerstag, 16. März 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-449/21 Towercast**

Nachträgliche wettbewerbsrechtliche Kontrolle eines Unternehmenszusammenschlusses

Die französische Gesellschaft TDF Infrastructure Holding hatte auf dem französischen Markt für terrestrische Fernsehübertragungen ein gesetzliches Monopol inne, bis dieser Markt Anfang 2004 liberalisiert wurde. In den vergangenen Jahren kam es jedoch erneut zu einer starken Konzentration. Zu einem Zeitpunkt, als neben TDF nur noch zwei andere Gesellschaften auf diesem Markt tätig waren, nämlich Itas und Towercast,

übernahm TDF, die mit Abstand die größten Marktanteile besaß, die Kontrolle an Itas.

Da dieser Erwerb unterhalb der in der EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO) und im französischen Handelsgesetzbuch vorgesehenen Schwellenwerte lag, war er Gegenstand einer Vorabkontrolle weder durch die Kommission noch durch die französische Wettbewerbsbehörde. Mangels eines entsprechenden Antrags Frankreichs oder eines anderen Mitgliedstaats kam es auch nicht zu einer Verweisung an die Kommission nach der FKVO.

Towercast sieht in der Übernahme von Itas durch TDF einen Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. TDF behindere den Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Großkundenmärkten für die digitale Übertragung von terrestrischen Fernsehdiensten (Digital Video Broadcasting – Terrestrial oder DVB T) nämlich dadurch, dass sie ihre marktbeherrschende Stellung auf diesen Märkten erheblich verstärke.

Nachdem die französische Wettbewerbsbehörde ihre Beschwerde zurückgewiesen hatte, wandte sich Towercast an das Berufungsgericht Paris. Dieses möchte vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob es einer nationalen Wettbewerbsbehörde möglich ist, einen Zusammenschluss, der von einem Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung betrieben wurde, nachträglich am Maßstab des unionsrechtlichen Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) zu prüfen, wenn dieser Zusammenschluss die maßgeblichen umsatzbezogenen Aufgreifschwellewerte der FKVO und des nationalen Fusionskontrollrechts nicht erreicht und daher keine entsprechende Vorabprüfung stattgefunden hat.

Generalanwältin Juliane Kokott hat das in ihren Schlussanträgen vom 13. Oktober 2022 bejaht (siehe Pressemitteilung [Nr. 168/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. März 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-339/21 Colt Technology Services u.a.**

Kostenerstattung für Ermöglichung der Überwachung elektronischer Kommunikation

Colt Technology Services, Wind Tre, Telecom Italia und Vodafone Italia bieten in Italien Internet-, Festnetz- und Mobiltelekommunikationsdienste an.

Sie haben vor den italienischen Gerichten ein Dekret aus dem Jahr 2017 angefochten, das eine pauschalierte Vergütung für Leistungen vorsieht, die sie auf Ersuchen der Justizbehörden zur Ermöglichung der Überwachung elektronischer Kommunikation zu erbringen haben. Sie machen insbesondere geltend, dass die Vergütung die Kosten nicht vollständig decke.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Kosten, die den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste für die Ermöglichung der Überwachung elektronischer Kommunikation durch die zuständigen nationalen Behörden entstehen, vollständig zu ersetzen sind.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass keine vollständige Entschädigung erfolgen müsse.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 16. März 2023**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-174/21  
Kommission / Bulgarien (Doppelte Vertragsverletzung –  
PM10-Belastung)**

Feinstaubbelastung in Bulgarien – Finanzielle Sanktionen

Mit Urteil vom 5. April 2017 stellte der Gerichtshof fest, dass in allen Gebieten und Agglomerationen Bulgariens systematisch und fortdauernd die Grenzwerte für Feinstaub (PM10, d. h. Partikel bis zu einer Größe von 10 µm) verletzt wurden und die zuständigen Stellen auch keine ausreichenden Luftqualitätspläne erstellt hatten, um diesen Verstoß zu

beenden (Urteil Kommission/Bulgarien, [C-488/15](#)).

Da die Kommission der Ansicht ist, dass Bulgarien dieses Ersturteil nicht umgesetzt habe, hat sie den Gerichtshof erneut angerufen. Neben der Feststellung der Nichtumsetzung des Ersturteil beantragt sie die Festsetzung eines Pauschalbetrags sowie eines täglichen Zwangsgelds bis zu seiner vollständigen Umsetzung.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 17. November 2022 die Ansicht vertreten, dass Bulgarien das Ersturteil hinsichtlich der Erstellung von Luftqualitätsplänen zu dem für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt (im Jahr 2019) noch nicht umgesetzt hatte. Das übrige Vorbringen der Kommission hingegen sei zurückzuweisen. Insbesondere bestehe kein Anlass, ein Zwangsgeld oder einen Pauschalbetrag zu verhängen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. März 2023

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof**

**in der Rechtssache C-634/21 SCHUFA Holding u.a. (Scoring)**

Erstellung von Score-Werten durch private Wirtschaftsauskunfteien

**sowie in den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 SCHUFA Holding u.a. (Restschuldbefreiung)**

Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien

[C-634/21](#): Die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA versorgt ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter und erstellt zu diesem Zweck sog. Score-Werte. Für die Ermittlung dieses Wertes wird aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens, wie beispielsweise die Rückzahlung eines Kredits,

prognostiziert. Die im Einzelnen zugrunde gelegten Merkmale als auch das mathematisch-statistische Verfahren werden von der SCHUFA nicht offengelegt.

Eine Betroffene, die die Löschung ihrer Ansicht nach falscher Eintragungen sowie Auskunft über die über sie gespeicherten Daten begehrt, wandte sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten. Dieser lehnte ihr Begehren jedoch ab, da die SCHUFA bei der Berechnung des Bonitätswertes den im Bundesdatenschutzgesetz detailliert geregelten Anforderungen in der Regel genüge und im hiesigen Fall keine Anhaltspunkte vorlägen, dass dem nicht so sei.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679.

Es möchte in erster Linie wissen, ob die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien, Score-Werte zu erstellen und diese ohne weitergehende Empfehlung oder Bemerkung an Dritte (beispielsweise Banken) zu übermitteln, die dann unter maßgeblicher Einbeziehung dieses Score-Wertes mit der betroffenen Person vertragliche Beziehungen eingehen oder davon absehen, unter das grundsätzliche Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung fällt und somit nur dann zulässig ist, wenn ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (siehe auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 15/2021](#)).

[C-26/22 und C-64/22](#): Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat auf die Klage eines Betroffenen hin darüber zu entscheiden, ob der Hessische Datenschutzbeauftragte es zu Recht abgelehnt hat, darauf hinzuwirken, dass die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA die Eintragung einer Restschuldbefreiung löscht. Die Information über die Restschuldbefreiung stammt aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, wo sie allerdings nach sechs Monaten gelöscht wird.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 sowie der EU-Grundrechte-Charta.

Es möchte u.a. wissen, ob private Wirtschaftsauskunfteien Daten aus öffentlichen Verzeichnissen überhaupt anlasslos und somit auf Vorrat speichern dürfen, und das weit über deren Löschung im öffentlichen Verzeichnis hinaus, nämlich ggfs. noch weitere drei Jahre. Zudem möchte es wissen, ob es genügt, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit einer Beschwerde überhaupt befasst und dem Betroffenen innerhalb einer bestimmten Frist antwortet – ähnlich wie bei einer Petition –, oder ob seine Entscheidung von den Gerichten inhaltlich voll überprüft werden kann (vgl.

auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 14/2021](#)).

Generalanwalt Pikamäe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen C-634/21

Weitere Informationen C-26/22

Weitere Informationen C-64/22

---

**Donnerstag, 16. März 2023**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-508/21 P Kommission /, und C-509/21 P IGG / Dansk Erhverv**

Staatliche Beihilfen an grenznahe norddeutsche Getränkehändler?

Die Kommission stellte mit Beschluss vom 4. Oktober 2018 fest, dass die Nichterhebung eines Pfands auf bestimmte Verpackungen von Getränken, die in grenznahen deutschen Geschäften an in Dänemark ansässige Kunden verkauft werden, keine staatliche Beihilfe darstelle.

Auf die Klage von Dansk Erhverv, einem Berufsverband, der die Interessen dänischer Unternehmen vertritt, erklärte das Gericht der EU diesen Beschluss mit Urteil vom 9. Juni 2021 für nichtig.

Nach Ansicht des Gerichts war die Kommission nicht in der Lage, in der Vorphase alle ernsthaften Schwierigkeiten auszuräumen, auf die sie bei der Bestimmung, ob die Nichterhebung eines Pfands eine staatliche Beihilfe darstellt, gestoßen war (siehe Pressemitteilung [Nr. 97/21](#)).

Die Kommission sowie die Interessengemeinschaft der Grenzhändler (IGG) haben dieses Urteil im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof angefochten.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-508/21 P

Weitere Informationen C-509/21 P

---

Donnerstag, 16. März 2023

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-457/21 P Kommission / Amazon.com u.a.**

Staatliche Beihilfen –Tax Rulings

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg Amazon unzulässige Steuervergünstigungen in Höhe von rund 250 Mio. Euro gewährt habe.

Die Steuerbelastung von Amazon sei durch einen Steuervorbescheid, der 2003 ausgestellt und 2011 verlängert worden sei, ohne triftigen Grund verringert worden. So seien fast drei Viertel der Gewinne von Amazon nicht besteuert worden. Diese selektive Begünstigung verstoße gegen das unionsrechtliche Verbot staatlicher Beihilfen. Die Kommission hat daher Luxemburg aufgefordert, die staatliche Beihilfe – nachdem ihr genauer Betrag von den luxemburgischen Steuerbehörden berechnet worden sei – von Amazon EU zurückzufordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/3701](#)).

Luxemburg und Amazon haben gegen diesen Beschluss Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU erhoben, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 12. Mai 2021 erklärte das Gericht das Kommissionbeschluss für nichtig. Die Kommission habe rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Steuerlast einer europäischen Tochtergesellschaft des Amazon-Konzerns zu Unrecht verringert worden wäre (siehe Pressemitteilung [Nr. 79/21](#)).

Die Kommission hat dieses Urteil des Gerichts im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 16. März 2023

**14.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den Rechtssachen T-297/22 BB Services / EUIPO – Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur mit Noppe auf dem Kopf) und T-298/22 BB Services / EUIPO Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)**

Markenstreitigkeiten um Spielzeugfigur

Die deutsche BB Services GmbH beantragte beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Nichtigkeitserklärung von zwei für Lego Juris eingetragenen 3 D-Unionsmarken in Form einer Spielzeugfigur mit bzw. ohne Noppe auf dem Kopf, u.a. in Bezug auf Spielzeug und Kleidungsartikel.

Nach Ansicht von BB Services sind die Marken für nichtig zu erklären, weil sie zum einen ausschließlich aus einer Form und Merkmalen bestünden, die durch die Art der Ware selbst bedingt seien, und zum anderen ausschließlich aus einer Form und Merkmalen, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich seien.

Nachdem das EUIPO die Anträge zurückgewiesen hat ([R 1355/2021-5](#) und [R 1354/2021-5](#)), verfolgt BB Services ihr Anliegen weiter im Klageweg vor dem Gericht der EU.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen T-297/22**

**Weitere Informationen T-298/22**

Zur Erinnerung: In einem Rechtsstreit zwischen der Best Lock (Europe) Ltd. und dem EUIPO (damals noch HABM) unter Beteiligung von Lego Juris bestätigte das Gericht der EU mit Urteil vom 16. Juni 2015 die Eintragung der Form der Legofiguren als Gemeinschaftsmarke (siehe Pressemitteilung [Nr. 71/15](#)).



Montag, 20. März 2023

15.00 Uhr

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)  
in der Rechtssache C-605/21 Heureka Group (Online-  
Preisvergleichsdienste)**

Schadensersatzklagen wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 stellte die Kommission fest, dass Google in dreizehn Ländern des EWR seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Online-Suchdienste missbraucht habe, indem es seinen eigenen Preisvergleichsdienst gegenüber konkurrierenden Preisvergleichsdiensten bevorzugt behandelt habe (siehe zum Urteil des Gerichts betreffend diesen Beschluss Pressemitteilung [Nr. 197/21](#); derzeit ist ein Rechtsmittel von Google beim Gerichtshof anhängig).

Im Anschluss an diesen Beschluss hat die Heureka Group a.s. Google vor einem tschechischen Gericht auf Schadensersatz verklagt. Sie macht geltend, dass ihr Gewinne entgangen seien, weil Google an bestmöglicher Stelle zwischen den Ergebnissen der allgemeinen Suche seinen eigenen Preisvergleichsdienst zum Nachteil des Vergleichsdiensts von Heureka platziert habe.

Google ist der Ansicht, dass die Ansprüche jedenfalls verjährt seien, da Heureka schon vor dem Erlass des Kommissionsbeschlusses darüber Kenntnis hätte erlangen können, dass ihr ein Schaden entstehe.

Das tschechische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/104 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, des primärrechtlichen Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie des Effektivitätsgrundsatzes.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

**Weitere Informationen**

---

Dienstag, 21. März 2023

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-100/21 Mercedes-Benz Group (Haftung des Herstellers von Fahrzeugen mit Abschaltvorrichtung)

Thermofenster – Nutzungsanrechnung

Der Käufer eines gebrauchten Mercedes C 220 CDI, dessen Abgasrückführungssystem ein „Thermofenster“ vorsieht, erhob gegen den Hersteller Mercedes-Benz beim Landgericht Ravensburg eine Klage auf Schadensersatz. Durch das Thermofenster wird die Abgasrückführung bei kühleren Außentemperaturen reduziert, was zu einer Erhöhung der Stickoxidemissionen (NO<sub>x</sub>) führt.

Nach der vorläufigen Einschätzung des Landgerichts Ravensburg stellt das in Rede stehende Thermofenster eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Unionsrechts dar, da es offenbar nicht darauf abzielt, den Motor vor unmittelbaren Beschädigungsrisiken zu schützen, die zu einer konkreten Gefahr während des Betriebs des Fahrzeugs führen, sondern nur, den Verschleiß des Motors zu verhindern.

Das Landgericht Ravensburg hat den Gerichtshof gefragt, ob das Unionsrecht dem individuellen Erwerber eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, einen Ersatzanspruch aufgrund deliktischer Haftung gegen den Fahrzeughersteller einräumt, und zwar auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Mercedes-Benz scheine nämlich nicht vorsätzlich gehandelt zu haben. Im vorliegenden Fall würde eine solche Haftung nach deutschem Recht voraussetzen, dass die Unionsregelung über die EG-Typgenehmigung, nach der solche Abschaltvorrichtungen verboten sind, auch darauf abzielt, die Interessen eines individuellen Erwerbers zu schützen.

Für den Fall, dass dies bejaht wird, möchte das Landgericht wissen, wie dieser Ersatzanspruch zu berechnen ist, und insbesondere, ob der Vorteil, den der Käufer aus der Nutzung des Fahrzeugs gezogen hat, auf die Erstattung des Kaufpreises des Fahrzeugs angerechnet werden muss.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass Erwerber eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung einen Ersatzanspruch gegen den Fahrzeughersteller haben müssten. Es sei Sache der Mitgliedstaaten, die Methoden für die Berechnung eines solchen Ersatzanspruchs festzulegen, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Ersatz in Anwendung des

Effektivitätsgrundsatzes dem erlittenen Schaden angemessen sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 95/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 21. März 2023

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-178/22 Procura della Repubblica presso il Tribunale di Bolzano**

Zugriff auf Verbindungsdaten zur Ermittlung von Straftaten

Die Staatsanwaltschaft Bozen ermittelt in zwei Fällen gegen unbekannt wegen Diebstahls (je) eines Mobiltelefons. Um den/die Täter aufzuspüren, hat sie beim Landgericht Bozen beantragt, auf die Verbindungsdaten zugreifen zu dürfen, die bei den Telefongesellschaften gespeichert sind.

Es geht in beiden Fällen um schweren Diebstahl, der von Amts wegen (d.h. auch ohne Antrag der bestohlenen Person) verfolgbar ist und mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft wird.

Nach italienischem Recht handelt es sich dabei um eine schwere Straftat. Der italienische Gesetzgeber hat nämlich im Nachgang zum EuGH-Urteil Prokuratur als schwere Straftaten, für die die Verbindungsdaten erhoben werden können, diejenigen bestimmt, die gesetzlich mit einer Strafe „im Höchstmaß von nicht weniger als drei Jahren“ bestraft werden. Im Urteil Prokuratur hatte der EuGH entschieden, dass Zugang zu einem Verkehrs- oder Standortdatensatz, der es ermöglicht, genaue Schlüsse auf das Privatleben zu ziehen, nur zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit gewährt werden darf (siehe Pressemitteilung [Nr. 29/21](#)).

Das Landgericht Bozen ist hingegen der Ansicht, dass die Aufklärung eines Diebstahls es nicht rechtfertigen könne, in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens, auf den Schutz personenbezogener Daten und auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einzugreifen. Diese Rechte wären inhaltsleer, wenn in sie bei einer geringfügigen Straftat

eingegriffen werden könnte.

Es hat dem EuGH daher die Frage vorgelegt, ob die Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation, wie sie im Urteil Prokuratur ausgelegt wurde, einer nationalen Regelung entgegensteht, die allgemein und ohne zwischen den verschiedenen Arten von Straftaten zu unterscheiden, bei ausreichenden Anhaltspunkten für eine Straftat die Erhebung von Telefonverbindungsdaten für Straftaten vorsieht, die mit einer Strafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 23. März 2023

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-365/21 Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (Vorbehalt zum Grundsatz ne bis in idem)

Verbot der Doppelbestrafung

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ermittelt gegen verschiedene Personen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie des Anlagebetrugs in Form des Cybertradings. Das Amtsgericht Bamberg erließ gegen einen der Beschuldigten einen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr und darauf gestützt einen Europäischen Haftbefehl.

Der Beschuldigte legte gegen die beiden Haftbefehle Beschwerden ein, die jedoch vom Landgericht Bamberg als unbegründet verworfen wurden. Das Landgericht war insbesondere der Ansicht, dass eine bereits zuvor erfolgte Verurteilung des Beschuldigten durch das Landesgericht Wien der Strafverfolgung in Deutschland nicht entgegenstehe. Es handele sich nämlich nicht um dieselbe Straftat, weil es vor dem Landesgericht Wien um Geschädigte in Österreich gegangen sei, während es hier um Geschädigte in Deutschland gehe. Jedenfalls werde der Beschuldigte in Deutschland nicht nur wegen Betrugs, sondern auch wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) verfolgt. Hinsichtlich dieses Straftatbestands gelte das Verbot der Doppelfolgerung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen nicht, weil Deutschland insoweit einen

Vorbehalt bei der Ratifikation erklärt habe.

Der Beschuldigte hat gegen den Beschluss des Landgerichts eine weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht Bamberg eingelegt. Anders als das Landgericht geht das OLG davon aus, dass dieselbe Tat vorliegt, da bei den dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen nicht nach Geschädigten in Deutschland und solchen in Österreich unterschieden werden könne. Das OLG hat jedoch Zweifel, ob das Verbot der Doppelverfolgung nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsabkommens überhaupt anwendbar ist.

Das OLG möchte vom EuGH wissen, ob Artikel 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens, wonach für Straftaten gegen die Sicherheit des Staates oder gleichermaßen wesentliche Interessen ein Vorbehalt hinsichtlich des Verbots der Doppelverfolgung erklärt werden kann, mit dem in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Verbot der Doppelverfolgung vereinbar und somit gültig ist. Sollte der EuGH diese Frage bejahen, möchte es zweitens wissen, ob das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Grundrechtecharta einer Auslegung des von Deutschland erklärten Vorbehalts für § 129 StGB entgegensteht, wonach dieser Vorbehalt auch kriminelle Vereinigungen wie die vorliegende erfasst, die ausschließlich Vermögenskriminalität betreiben und keine politischen oder religiösen Ziele verfolgen oder mit unlauteren Mitteln Einfluss auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft gewinnen wollen.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass auf der Grundlage von Artikel 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens abgegebene Erklärungen mit der EU-Grundrechte-Charta unvereinbar seien. In solchen Erklärungen genannte Bestimmungen könnten nicht in Gerichtsverfahren angewandt werden.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 23. März 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-653/21 Syndicat Uniceclima**

Sicherheitsanforderungen an Geräte mit entzündlichen Kältemitteln

In Frankreich wurden mit ministeriellem Erlass vom Mai 2019 bestimmte Sicherheitsauflagen festgelegt, um die bislang verbotene Verwendung von entzündlichen Kältemitteln in Einrichtungen mit Publikumsverkehr zu erlauben.

Der Verband Uniclimate ist der Ansicht, dass dieser Erlass gegen verschiedene EU-Richtlinien über die Vermarktung von Maschinen, elektrischen Betriebsmitteln und Druckgeräten (insbesondere solche mit CE-Kennzeichnung) verstoße, weil er strengere Sicherheitsstandards vorsehe.

Der von Uniclimate angerufene französische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 23. März 2023**

### **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-83/22 Tuk Tuk Travel**

Erstattungsansprüche bei Rücktritt von Pauschalreise wegen Covid-19-Pandemie

Ein Kunde des Reisebüros Tuk Tuk Travel teilte diesem Mitte Februar 2020 mit, dass er angesichts der Ausbreitung des Covid-19-Virus in Asien von einer für die Zeit vom 8. bis 24. März 2020 gebuchten Pauschalreise nach Vietnam und Kambodscha zurücktrete. Vor einem spanischen Gericht verlangt er nur die Rückzahlung eines Teils der Anzahlung, die er geleistet hatte.

Das spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Unionsrechts. Es weist darauf hin, dass Reisende nach der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 das Recht hätten, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Der

Reisende habe dann Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.

Weder die Richtlinie noch das spanische Recht sähen jedoch eine Verpflichtung des Reiseveranstalters vor, den Reisenden vor Vertragsabschluss auf diese kostenlose Rücktrittsmöglichkeit hinzuweisen. Daher habe der Betroffene von diesem Recht weder bei Rücktrittserklärung noch bei Klageerhebung gewusst.

Das spanische Gericht möchte daher wissen, ob die zur Verfügung gestellten Informationen unzureichend sind und das Gericht die volle Rückerstattung der Anzahlung zuerkennen kann, auch wenn es damit über den Klageantrag hinausgehen würde.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

